

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

171. Jahrgang

Nr. 5

7. Juni 2024

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,
E-Mail: pastoralblatt@bistum-eichstaett.de

Nr.	INHALT	Seite
58.	Diözesangesetz zum regelkonformen Handeln („Compliance“)	121

BISTUM EICHSTÄTT

Der Bischof von Eichstätt

Nr. 58 **Diözesangesetz zum regelkonformen Handeln („Compliance“)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	122
§ 1 Anwendungsbereich	122
§ 2 Interessenkonflikte und Korruptionsbekämpfung.....	123
1. Annahme von Geschenken / Einladungen und sonstigen Vergünstigungen.....	123
2. Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen/ Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen durch Beschäftigte.....	125
3. Besondere Regelungen für Einladungen und Zuwendungen an staatliche Amtsträger.....	126
4. Steuerliche Vorgaben.....	127
5. Keine Bestechung / Korruption	127
6. Verträge mit Geschäftspartnern.....	128
7. Potentielle Konflikte zwischen privaten und beruflichen Interessen der Beschäftigten.....	128
§ 3 Spenden und Sponsoring.....	129
§ 4 Ansprechpartner/Kontaktstelle.....	129
§ 5 Formblatt	129
§ 6 Inkrafttreten.....	129

Präambel

Das Menschenbild der katholischen Kirche geht aufgrund der biblischen Quellen und der Tradition grundsätzlich davon aus, dass Gott den Menschen gut erschaffen hat. Diese positive Perspektive eröffnet die Annahme, dass kirchliche Beschäftigte in ihrer Verantwortung vor Gott und ihrem eigenen Gewissen auch im dienstlichen Kontext stets rechtskonform handeln (vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE u.a., *Oeconomicae et pecuniariae quaestiones* [6. Januar 2018], Nr. 28). Dennoch bedarf es Regeln und Leitlinien, die den Menschen in seinem guten Streben unterstützen.

Deshalb ergeht hiermit folgendes Diözesengesetz, das den Beschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit einen verbindlichen Rahmen für rechtlich konformes und verantwortungsvolles Handeln setzt.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Dieses Diözesengesetz gilt – unabhängig vom konkreten Dienstort - für alle von der Diözese Eichstätt beschäftigten Kleriker, Beamten und Beamtinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, Auszubildenden sowie Praktikanten und Praktikantinnen (im Folgenden einheitlich: Beschäftigte), die Aufgaben der Bischöflichen Verwaltung und Rechtsprechung bestehend aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars, dem Geschäftsbereich des Amtschefs/der Amtschefin und dem Geschäftsbereich des Offizials wahrnehmen. Eingeschlossen in den Anwendungsbereich sind außerdem Beschäftigte und Mitglieder des Domkapitels, des Bischöfliches Offizialats, der Domkustoderiestiftung, der Stiftung zur Dotation des Bischöflichen Domkapitels Eichstätt, des Bischöfliches Seminar Eichstätt sowie des Bischöfliches Sekretariates. Die vorgenannten Stellen und Rechtsträger werden nachfolgend insgesamt „Rechtsträger in der Diözese Eichstätt“ genannt. Die in der

- Anlage 1 -

beigefügte Auflistung nennt abschließend die vom Anwendungsbereich umfassten Dienststellen bzw. Beschäftigten.

2. Compliance bedeutet die Einhaltung aller für die Tätigkeit geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Beschäftigten beachten die in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen staatlichen und kirchlichen Gesetze und Vorschriften sowie internen Anweisungen und Richtlinien. Dem/der Dienstvorgesetzte(n) kommt eine Vorbildfunktion zu. Er/Sie stellt außerdem sicher, dass die Beschäftigten mit dem Inhalt der in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen, in Satz 1 genannten Vorschriften vertraut sind. Wichtige Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, die für dieses Gesetz von zentraler Bedeutung sind, sind zu Informationszwecken in der

- Anlage 2 -

zusammengestellt.

3. Die Beschäftigten der Rechtsträger in der Diözese Eichstätt sind, insbesondere angesichts des christlichen Menschenbildes gehalten, sich – auch untereinander - in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten. Jede(r) Beschäftigte ist verpflichtet, das Ansehen der Diözese Eichstätt zu wahren.
4. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz stellt eine Verletzung der arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten dar und kann deshalb arbeits- bzw. dienst- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Ferner können auch strafrechtliche Sanktionen durch die unabhängigen, staatlichen Strafverfolgungsorgane – ohne dass der Dienstgeber darauf Einfluss nehmen kann – die Folge sein, wenn die Verletzung der in diesem Gesetz aufgeführten Verhaltensregeln zugleich einen Straftatbestand (vgl. Anlage 2) erfüllt.

§ 2

Interessenkonflikte und Korruptionsbekämpfung

1. Annahme von Geschenken / Einladungen und sonstigen Vergünstigungen

- a) Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie die Teilnahme an Geschäftsessen und Veranstaltungen durch Beschäftigte dürfen das Ansehen der Rechtsträger in der Diözese Eichstätt nicht in Frage stellen. Auch in Konkretisierung von § 3 Abs. 2 ABD, Art. 6 Abs. 5 BayBG i.V.m. § 42 BeamStG gilt damit Folgendes:
 - aa) Die Annahme von Sachgeschenken (einschließlich Gutscheinen) ist bis zu einem Wert von 40,00 Euro brutto (Einzelfall) erlaubt, jedoch anzeigepflichtig. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Geschenke (einschließlich Gutscheine) bis zu einem Wert von 10,00 Euro brutto (Einzelfall).
 - bb) Einladungen zu Geschäftsessen dürfen angenommen werden, soweit sie den Rahmen des sozial Üblichen (= Sozialadäquanz) nicht übersteigen. Es gilt insoweit ebenfalls die Wertgrenze von 40,00 Euro brutto pro Person (Einzelfall). Die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten für genehmigte Dienstreisen durch Dritte, insbesondere andere (Erz-)Diözesen, ist in dem Umfang der für die Rechtsträger in der Diözese Eichstätt geltenden Reisekostenerstattungsregeln zulässig.
 - cc) Einladungen zu Veranstaltungen **ohne** dienstlichen Charakter oder Fachbezug (reine Unterhaltungsveranstaltungen wie beispielsweise Konzert-, Theater-, Sport- und Abendveranstaltungen) dürfen **nicht** angenommen werden.
 - dd) Berufliche und private Anlässe dürfen nicht vermischt werden. Es ist unzulässig, Begleitpersonen zu dienstlichen Veranstaltungen mitzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilung Perso-

nal. Soweit Menschen mit Behinderung, die infolge ihrer Behinderung auf begleitende Hilfe angewiesen sind, Einladungen zu Veranstaltungen zulässiger Weise oder nach Genehmigung annehmen, ist die Anwesenheit einer Begleitperson immer statthaft.

- ee) Können Geschenke und andere Vergünstigungen mit einem höheren Wert als 40,00 Euro brutto (Einzelfall) sowie Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen (vgl. cc) und dd)) im Hinblick auf die konkreten Beziehungen nicht abgelehnt werden oder ist die Ablehnung nicht sachgerecht, so ist dies der Abteilung Personal unverzüglich – bei der Annahme von Einladungen vor der Zusage zu dieser – anzuzeigen. Die Abteilung Personal entscheidet rechtzeitig über die Verwendung der Geschenke bzw. die Vorgehensweise bei Einladungen.
 - ff) Die persönliche Annahme und das Behalten direkter finanzieller Zuwendungen in bar (einschließlich Schecks, etc.) oder unbar z.B. durch Überweisung an das private Bankkonto durch Beschäftigte ist untersagt. Spenden an Rechtsträger sind grundsätzlich unbar zu vereinnahmen und die Verwendung ist sachgerecht zu dokumentieren. Das Einlegen von Bargeld durch Beschäftigte im Auftrag eines Dritten im kirchlichen Kontext ist zulässig; der Vorgang ist vom Beschäftigten zu dokumentieren.
 - gg) Die vorgenannten Regelungen gelten auch im Verhältnis zwischen Vorgesetzter/Vorgesetztem und Beschäftigten bzw. Beschäftigter und Vorgesetzter/Vorgesetztem mit der Maßgabe, dass eine Anzeigepflicht des Empfängers für Geschenke (einschließlich Gutscheinen) erst ab 20,00 Euro brutto pro Einzelfall bzw. – bei mehreren Sachverhalten – ab 60,00 Euro brutto pro Jahr besteht.
 - hh) Sozial übliche Sachgeschenke zwischen Vorgesetzter/Vorgesetztem und Beschäftigten bzw. Beschäftigter und Vorgesetzter/Vorgesetztem aus besonderem Anlass (Beispiele: Hochzeit, Geburt eines Kindes, runder Geburtstag oder rundes Weihejubiläum), bis zu einem Wert von 60,00 Euro, sind zulässig. Sie sind, soweit sie den Wert von 60,00 Euro brutto übersteigen, vom Empfänger anzuzeigen.
 - ii) Die vorgenannten Regelungen gelten nicht im Verhältnis zwischen Beschäftigten.
- b) Geschenke und andere Vergünstigungen Dritter an Beschäftigte nach a) aa) bis ff) können der Einkommenssteuer unterliegen. Daher ist darauf zu achten, dass die Handhabung von Geschenken und anderen Vergünstigungen im Einklang mit den Vorschriften der Finanzverwaltung steht. Deshalb hat durch die/den Beschäftigte/n eine Meldung an die Abteilung Personal, die ggf. weitere Fachstellen einbezieht, zu erfolgen, sofern der Wert den Betrag in Höhe von 10,00 Euro brutto (Sachgeschenk) (Einzelfall) übersteigt.

2. Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen / Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen durch Beschäftigte

Die Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen und allgemeinen gesellschaftlichen Anlässen an Dritte sind nur zulässig, solange die Unabhängigkeit der Beteiligten nicht in Frage gestellt werden kann. Jeder Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit ist zu vermeiden. Für den Umgang mit Amtsträgern oder anderen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gelten besonders strenge Voraussetzungen (siehe sogleich unter Ziffer 3.).

a) Allgemeine Grundsätze

- aa) Geschenke dürfen den Rahmen des sozial Üblichen (= Sozialadäquanz) nicht übersteigen. Geschenke werden nur zu besonderen Ereignissen gewährt. Beabsichtigte Geschenke nach Satz 1 und 2 bedürfen ab einem Wert von 40,00 Euro brutto (Einzelfall) der vorherigen Zustimmung der Abteilung Personal. Immer zulässig sind Geschenke (einschließlich Gutscheine) bis zu einem Wert von 5,00 Euro brutto (Einzelfall).
 - bb) Adäquate Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (Orientierungsgröße: maximal 40,00 Euro brutto pro Person) entsprechen der Höflichkeit des Gastgebers.
 - cc) Honorare für Redebeiträge, Gutachten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen sowie entsprechende Kostenerstattung müssen angemessen sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.
- b) Einladungen aller Art müssen sich in einem angemessenen und sozialadäquaten Rahmen halten, werden nur zu besonderen Ereignissen gewährt und dürfen nicht darauf abzielen, die Entscheidungsfreiheit des Empfängers zu beeinflussen. Beabsichtigte Einladungen bedürfen der Zustimmung der Abteilung Personal.
 - c) Transparenz: Jede Gewährung eines Geschenkes oder einer anderen Vergünstigung nach a) und/oder b) muss transparent sein und dokumentiert werden. Einladungen etc. sind deshalb ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten.
 - d) Die vorgenannten Regelungen gelten auch im Verhältnis zwischen Vorgesetzter/Vorgesetztem und Beschäftigten bzw. Beschäftigter und Vorgesetzter/Vorgesetztem.
 - e) Sozial übliche Geschenke zwischen Vorgesetzter/Vorgesetztem und Beschäftigten bzw. Beschäftigter und Vorgesetzter/Vorgesetztem, aus besonderem Anlass (Beispiele: Hochzeit, Geburt eines Kindes, runder Geburtstag oder rundes Weihejubiläum), bis zu einem Wert von 60,00 Euro brutto, sind zulässig.

- f) Die vorgenannten Regelungen gelten nicht im Verhältnis zwischen Beschäftigten.

3. Besondere Regelungen für Einladungen und Zuwendungen an staatliche Amtsträger

Vertreter öffentlicher Institutionen, Richter, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie sonstige Personen, die kraft Bestellung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (jeweils auch aus dem Ausland, vgl. § 11 Abs. 2 und 2a StGB, im Folgenden einheitlich: „staatliche Amtsträger“), sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt über Dritte Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen. Für den Umgang mit staatlichen Amtsträgern sind daher folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Sachgeschenke an staatliche Amtsträger sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um übliche Aufmerksamkeiten unterhalb eines Wertes von 10,00 Euro brutto (Einzelfall). Diese sind der Abteilung Personal vor der Gewährung anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände wie beispielsweise Kugelschreiber oder Feuerzeuge von untergeordnetem Wert.
- b) Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen entsprechen der Höflichkeit des Gastgebers. Sie sind zulässig, wenn sie den Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen und Angemessenen nicht überschreiten, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist.
- c) Verträge und Honorare für Vorträge von staatlichen Amtsträgern bedürfen der Zustimmung der Abteilung Personal. Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Vor bzw. mit Abschluss eines Vertrages ist grundsätzlich die schriftliche Genehmigung des Dienstherrn einzuholen. Für den Fall, dass eine solche nach dem für den Amtsträger geltenden staatlichem Recht im Einzelfall nicht vorgesehen ist, ist vor bzw. mit Abschluss des Vertrages eine schriftliche Erklärung des Amtsträgers einzuholen, dass eine Genehmigung des Dienstherrn für den konkreten Vortrag nicht erforderlich ist und der Amtsträger die ihm nach dem staatlichen Recht treffenden Pflichten z.B. im Zusammenhang mit einer Vortragstätigkeit (insbesondere: Anzeigepflichten) beachtet hat.
- d) Beraterverträge mit staatlichen Amtsträgern sind unzulässig. Eine Ausnahme besteht nur, wenn vor schriftlichem Vertragsschluss für die konkret vorgenommene Dienstleistung des staatlichen Amtsträgers eine Genehmigung seines Dienstherrn vorliegt, die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht und die Zustimmung der Abteilung Personal vorliegt.

- e) Reise- und Übernachtungskosten dürfen nur übernommen werden, wenn sie dem gewöhnlichen Lebenszuschnitt des staatlichen Amtsträgers entsprechen und die Übernahme durch die/den Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzten des staatlichen Amtsträgers vor der Durchführung der Reise/Übernachtung genehmigt worden ist. Geringfügige Dienstleistungen, welche die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit eigenem Wagen vom Flughafen), entsprechen indes der gesellschaftlichen Höflichkeit und sind zulässig.
- f) Die Einladung eines staatlichen Amtsträgers zu reinen Unterhaltungsveranstaltungen ohne dienstlichen Charakter oder Fachbezug (z. B. Konzert-, Theater- und Sportveranstaltungen) ist unzulässig.
- g) Begleitpersonen von staatlichen Amtsträgern dürfen grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen eingeladen werden. Soweit Menschen mit Behinderung, die infolge ihrer Behinderung auf begleitende Hilfe angewiesen sind, zu Veranstaltungen in zulässiger Weise oder nach Genehmigung eingeladen werden dürfen, ist die Anwesenheit einer Begleitperson immer zulässig. Private und geschäftliche Anlässe dürfen nicht vermischt werden.

4. Steuerliche Vorgaben

Geschenke und andere Vergünstigungen von Seiten der Rechtsträger in der Diözese Eichstätt können bei den Empfängern der Einkommenssteuer oder bei der Diözese Eichstätt der Lohnsteuerpauschalierung (z.B. gemäß § 37 b EStG) unterliegen. Daher sollte bereits bei der Planung darauf geachtet werden, dass die Handhabung von Geschenken und anderen Vergünstigungen im Einklang mit der örtlichen Steuergesetzgebung und den Vorschriften der Finanzverwaltung steht. Dazu ist die Abteilung Personal einzubinden, die ggf. weitere Fachstellen einbezieht.

5. Keine Bestechung / Korruption

Kein(e) Beschäftigte(r) darf Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder selbst entgegennehmen. Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten, und zwar sowohl das Angebot eines Vorteils für die Vornahme einer rechtswidrigen Diensthandlung durch einen Amtsträger (vgl. §§ 331 ff. StGB) als auch für Tätigkeiten der Rechtsträger in der Diözese Eichstätt im geschäftlichen Verkehr (vgl. §§ 299 ff. StGB). Einladungen von Gutachtern, Beratern, Rechtsanwälten, IT-Unternehmen, Hotels, Architekten, Bauunternehmen, Busunternehmen, Catering, etc., die mit den Rechtsträgern in der Diözese Eichstätt in geschäftlichen Kontakt treten oder den Kontakt intensivieren wollen, dürfen den Rahmen des sozial Üblichen nicht überschreiten. Der Abschluss von Warenlieferungs-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesonderten Vergaberichtlinien (z.B. der Vergabeordnung der Diözesanen Bauregeln).

6. Verträge mit Geschäftspartnern

Der Abschluss von Verträgen mit externen Dienstleistern muss transparent, sachlich begründet und zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit schriftlich dokumentiert sein.

7. Potentielle Konflikte zwischen privaten und beruflichen Interessen der Beschäftigten

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen privaten und beruflichen Interessen der Beschäftigten ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen für die Rechtsträger in der Diözese Eichstätt haben ausschließlich unter wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten zu erfolgen. Die internen Ausschreibungsregelungen (z.B. die Vergabeordnung der Diözesanen Bauregeln) sind einzuhalten.
- b) Beschäftigte, die mittelbar oder unmittelbar mit einem Vergabevorgang befasst und die oder deren Angehörige an einem potentiellen Geschäftspartner der Rechtsträger in der Diözese Eichstätt unmittelbar oder mittelbar dergestalt wesentlich wirtschaftlich beteiligt sind, dass er/sie Einfluss auf die unternehmerische Leitung ausüben können, haben der Abteilung Personal bestehende oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Der Abschluss und die Änderung des Vertrages dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Abteilung Personal erfolgen. Angehörige im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind (vgl. auch § 15 Abgabenordnung):
 - Verlobte(r),
 - Ehegatte, Lebenspartner,
 - Verwandte und Verschwägerter gerader Linie (§ 1589 BGB),
 - Geschwister,
 - Kinder der Geschwister,
 - Ehegatte oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
 - Geschwister der Eltern,
 - Pflegeeltern und Pflegekinder
- c) Nebentätigkeiten und Ehrenämter dürfen die Dienstobliegenheiten nicht beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten gegen Entgelt gilt ABD Teil A § 3 Abs. 3, Teil E, 1. § 5 Absatz 2, Teil E, 2. § 5 Absatz 2, Teil B, 4.1.1., 4.1.2., 4.1.3.

§ 3

Spenden und Sponsoring

1. Die Durchführung von Sammel- und Spendenaktionen sowie die Gewährung von Spenden sowie der Abschluss von Sponsoring-Verträgen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Abteilung Personal.
2. Spenden und (Mitglieds-)Beiträge an politische Parteien oder politische Amts- und Funktionsträger aus dienstlichen Mitteln sind unzulässig.

§ 4

Ansprechpartner/Kontaktstelle

Die Abteilung Personal ist die nach diesem Gesetz zuständige Stelle und wie folgt erreichbar: *compliance@bistum-eichstaett.de*.

§ 5

Formblatt

Für nach diesem Gesetz erforderliche Anzeigen bzw. Anträge auf Genehmigung gemäß § 2 oder § 3 Abs. 1 sind die im Intranet abrufbaren Formblätter zu verwenden. Im Übrigen sind die Anträge in Textform einzureichen. Für Sammel- und Spendenaktionen nach § 3 Abs. 1 kann eine allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.07.2024 in Kraft und gilt zunächst bis zum 01.07.2027. Es ist im Pastoralblatt zu veröffentlichen. Spätestens ein Jahr vor Ablauf ist ein Anpassungsbedarf zu prüfen und bei der Verlängerung der Geltung des Gesetzes sachgerecht zu berücksichtigen.

Eichstätt, den 15. Mai 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Anlage 1 zum Diözesangesetz zum regelkonformen Handeln („Compliance-Gesetz“)

Beschäftigte folgender Dienststellen – unabhängig vom jeweiligen Dienstort der Beschäftigten – unterfallen dem Anwendungsbereich gemäß § 1 des Diözesangesetz zum regelkonformen Handeln („Compliance-Gesetz“):

1. Bischöfliches Generalvikariat und Zuständigkeitsbereich des/der Amtschefs/ Amtschefin einschließlich aller Stabsstellen und Zentrale Stellen (ehemals Referate und Arbeitsstellen) sowie der Beauftragten des Generalvikars, mit allen zugehörigen Organisationseinheiten
2. Bereich Zentrale Dienste, mit allen zugehörigen Organisationseinheiten
3. Bereich Pastoral, mit allen zugehörigen Organisationseinheiten, insbesondere den diözesanen Schulen, Religionslehrern/Religionslehrerinnen i.K.
4. Bischöfliches Offizialat
5. Domkapitel
6. Domkustoderiestiftung
7. Stiftung zur Dotation des Bischöflichen Domkapitels Eichstätt
8. Bischöfliches Seminar Eichstätt
9. Bischöfliches Sekretariat

Nicht erfasst sind daher folgende Beschäftigte (informativ):

1. In Pfarreien angewiesene Kleriker
2. In Pfarreien angewiesene Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen, Pastoralassistenten/ Pastoralassistentinnen, Gemeindeferenten/ Gemeindeferentinnen, Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen
3. In Kirchenstiftungen oder Pfründestiftungen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KiStiftO) angestellte Beschäftigte (Pfarrsekretäre/Pfarrsekretärinnen, Mesner/Mesnerinnen, Beschäftigte in KiTas, etc.)
4. In sonstigen kirchlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 KiStiftO) angestellte Beschäftigte
5. In KiTa-gGmbHs angestellte Beschäftigte
6. Beim Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. angestellte Beschäftigte

Anlage 2 zum Diözesangesetz zum regelkonformen Handeln („Compliance“)

Zusammenstellung wichtiger Normen des staatlichen und kirchlichen Rechts¹:

A.

Staatliches Recht

§ 299 StGB (=Strafgesetzbuch)

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens
 1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
 2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens
 1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
 2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

§ 331 StGB

Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeweils aktueller Stand.

- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet,

verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 StGB Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
 1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
 1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 StGB

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
 1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 335a StGB

Ausländische und internationale Bedienstete

- (1) Für die Anwendung des § 331 Absatz 2 und des § 333 Absatz 2 sowie der §§ 332 und 334, jeweils auch in Verbindung mit § 335, auf eine Tat, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung bezieht, stehen gleich:
 1. einem Richter: ein Mitglied eines ausländischen und eines internationalen Gerichts;
 2. einem sonstigen Amtsträger:
 - a) ein Bediensteter eines ausländischen Staates und eine Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen;
 - b) ein Bediensteter einer internationalen Organisation und eine Person, die beauftragt ist, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen;
 - c) ein Soldat eines ausländischen Staates und ein Soldat, der beauftragt ist, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen.
- (2) Für die Anwendung des § 331 Absatz 1 und 3 sowie des § 333 Absatz 1 und 3 auf eine Tat, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung bezieht, stehen gleich:
 1. einem Richter: ein Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofes;

2. einem sonstigen Amtsträger: ein Bediensteter des Internationalen Strafgerichtshofes.
- (3) Für die Anwendung des § 333 Absatz 1 und 3 auf eine Tat, die sich auf eine künftige Diensthandlung bezieht, stehen gleich:
 1. einem Soldaten der Bundeswehr: ein Soldat der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im Inland aufhalten;
 2. einem sonstigen Amtsträger: ein Bediensteter dieser Truppen;
 3. einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten: eine Person, die bei den Truppen beschäftigt oder für sie tätig und auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Anweisung einer höheren Dienststelle der Truppen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden ist.

§ 370 AO (= Abgabenordnung) Steuerhinterziehung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt
 und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a des Strafgesetzbuchs) missbraucht,
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a des Strafgesetzbuchs) ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
 4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,

5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt oder
 6. eine Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3, auf die er alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausüben kann, zur Verschleierung steuerlich erheblicher Tatsachen nutzt und auf diese Weise fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.
- (4) Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. Steuervorteile sind auch Steuervergütungen; nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind auch dann erfüllt, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können.
 - (5) Die Tat kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist.
 - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch dann, wenn sich die Tat auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern oder auf die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12) genannten harmonisierten Verbrauchsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.
 - (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

§ 134 BGB Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

B.
Kirchliches Recht / Codex Iuris Canonici (CIC)

Can. 1254

- § 1 Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.
- § 2 Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.

Can. 1265

- § 1 Unbeschadet des Rechts der Bettelorden, ist es jedweder privaten natürlichen oder juristischen Person verboten, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius Spenden für irgendeine fromme oder kirchliche Einrichtung oder Zweckbestimmung zu sammeln.

Can. 1267

- § 1 Falls nichts Gegenteiliges feststeht, gelten Gaben, die Oberen oder Verwaltern jedweder kirchlichen juristischen Person, auch einer privaten, gemacht werden, als der juristischen Person selbst übereignet.
- § 2 Die in § 1 genannten Gaben dürfen nicht zurückgewiesen werden, außer es läge ein gerechter Grund vor und bei wichtigeren Angelegenheiten die Erlaubnis des Ordinarius, wenn es sich um eine öffentliche juristische Person handelt; die Erlaubnis dieses Ordinarius ist zur Annahme von belasteten oder bedingten Schenkungen unter Beachtung der Vorschrift von can. 1295 erforderlich.
- § 3 Gaben, die von Gläubigen für einen bestimmten Zweck gegeben sind, dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

Can. 1284

- § 1 Alle Verwalter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.
- § 2 Deshalb müssen sie:
[...]
3° die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die von dem Stifter, dem Spender oder der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht;

Can. 1285

Nur innerhalb der Grenzen der ordentlichen Verwaltung sind die Verwalter befugt, aus dem beweglichen Vermögen, das nicht zum Stammvermögen gehört, für Zwecke der Frömmigkeit oder der christlichen Caritas Schenkungen zu machen.

Can. 1290

Was das weltliche Recht in einem Gebiet über die Verträge im allgemeinen und im besonderen und über deren Erfüllung bestimmt hat, das ist im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen hinsichtlich der der Leitungsgewalt der Kirche unterworfenen Angelegenheiten zu beachten, wenn das nicht dem göttlichen Recht widerspricht oder das kanonische Recht nicht eine andere Bestimmung trifft und unter Wahrung der Vorschrift von can. 1547.

Can. 1377

§ 1 Wer irgendetwas schenkt oder verspricht, damit jemand, der ein Amt oder eine Aufgabe in der Kirche ausübt, etwas unrechtmäßig tut oder unterlässt, soll nach Vorschrift des can. 1336 §§ 2-4 mit einer gerechten Strafe belegt werden; ebenso soll, wer diese Geschenke oder Versprechen annimmt, bei bestehender Verpflichtung, den Schaden wird gut zu machen, nach der Schwere der Straftat bestraft werden, den Amtsverlust nicht ausgenommen.

§ 2 Wer bei der Ausübung eines Amtes oder einer Aufgabe eine über das Festgelegte hinausgehende Summe oder eine weitere Geldleistung oder etwas zu seinem Nutzen fordert, soll bei bestehender Verpflichtung, den Schaden wieder gut zu machen, mit einer entsprechenden Geldstrafe oder anderen Strafen belegt werden, den Amtsverlust nicht ausgeschlossen.

Can. 1399

Außer den Fällen, die in diesem oder in anderen Gesetzen geregelt sind, kann die äußere Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes nur dann mit einer gerechten Strafe belegt werden, wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben.

Can. 1456

Dem Richter und allen Gerichtspersonen ist verboten, gelegentlich ihrer gerichtlichen Tätigkeit irgendwelche Geschenke anzunehmen.

Teil A. § 3 ABD
Allgemeine Arbeitsbedingungen (Auszug)

- (1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

1. Die Verletzung der Pflichten gemäß § 3 Abs. 2 kann einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen; ggf. entsteht Schadensersatzpflicht.
 2. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Beschäftigten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.
 3. Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen.
- (3) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn und soweit sie
- a) gegen kirchliche oder staatliche Gesetze verstößt,
 - b) mit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes nicht vereinbar ist,
 - c) die/den Beschäftigte/n in Widerspruch zu ihren/seinen dienstlichen Pflichten bringt,
 - d) in Konkurrenz zu der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit der/des Beschäftigten steht,
 - e) die Zeit oder die Arbeitskraft der/des Beschäftigten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer/seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Pflichten beeinträchtigt wird.
- Auch nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten dürfen die Dienstobliegenheiten nicht beeinträchtigen.

Teil E, § 4a
Belohnungen und Geschenke

- (1) Die Auszubildenden dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen.
- (2) Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Ausbildenden möglich.
- (3) Werden den Auszubildenden derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Ausbildenden unverzüglich anzuzeigen.

Protokollnotiz:

1. Die Verletzung der Pflichten gemäß § 4a kann einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen; ggf. entsteht Schadensersatzpflicht.
2. Die Ausbildenden haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Auszubildenden in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.
3. Die Ausbildenden haben etwaigen Verstößen nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen.